

RS Vwgh 2015/12/1 Ro 2014/11/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.12.2015

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §44a;

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Die Tatumschreibung muss alle erforderlichen Tatbestandsmerkmale enthalten, um dem Beschuldigten einerseits die Möglichkeit zu geben, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und ihn andererseits vor Doppelbestrafung zu schützen. Welche Tatbestandsmerkmale die Tatumschreibung demnach zu enthalten hat, ist vom betreffenden Tatbestand des zur Anwendung gelangenden Materiengesetzes und den jeweiligen Begleitumständen abhängig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RO2014110002.J02

Im RIS seit

09.02.2016

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at